

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 03.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 10.05.2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Fälligkeitstermin der Steuer ist der 01. Juli eines Jahres. Beginnt die Steuer erst im Laufe des Kalenderjahres, so kann für die anteilige Steuer eine abweichende Fälligkeit, frühestens einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides bestimmt werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 01. Juli zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.01.2018 in Kraft.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister